



Satzung
über die Entschädigung
für ehrenamtliche Tätigkeit
im Main-Tauber-Kreis

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
Stand 01.01.2022

Aufgrund von § 3 und § 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Main-Tauber-Kreises am 1. Dezember 2021 nachstehende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Main-Tauber-Kreis neu beschlossen:

§ 1
Grundsatz

Kreisräte, Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich für den Landkreis tätige Kreiseinwohner erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag eine Entschädigung.

§ 2
**Entschädigung der Kreisräte
und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner**

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaufschlag getrennt festgesetzt werden.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- | | <u>für Auslagen</u> | <u>für Verdienstaufschlag</u> |
|------------------|---------------------|-------------------------------|
| bis zu 4 Stunden | 60,00 Euro | 60,00 Euro |
| bis zu 6 Stunden | 70,00 Euro | 70,00 Euro |
| über 6 Stunden | 80,00 Euro | 80,00 Euro |
- (3) Für die Hin- und Rückfahrt werden je eine Stunde angerechnet. Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
- (4) Für Fraktionen bis 10 Mitglieder erhält der Fraktionsvorsitzende zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 eine Aufwandsentschädigung von monatlich **100,00 Euro**.
Für Fraktionen mit mehr als 10 Mitgliedern erhält der Fraktionsvorsitzende zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1 bis 3 eine Aufwandsentschädigung von monatlich **150,00 Euro**.

§ 3
Teilnahme an Fraktionssitzungen

- (1) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen, erhalten die Kreisräte als Ersatz für Auslagen eine Entschädigung in Höhe **40,00 Euro**.
- (2) Bei mehreren Fraktionssitzungen am gleichen Tag wird die Entschädigung nach Abs. 1 nur einmal gewährt.
- (3) Die Fraktionen des Kreistags erhalten pro Fraktionsmitglied und Jahr eine Sachkostenpauschale von **100,00 Euro**. Die Auszahlung erfolgt zum 1. Dezember eines Jahres. Die Mittel dürfen nur für die sächlichen und personellen Aufwendungen der Fraktionsarbeit verwendet werden. Eine Verwendung für Zwecke und Aufgaben der Parteien ist unzulässig. Ausgeschlossen sind auch die direkte und indirekte Zuwendung an Dritte, sofern keine Leistungen erbracht werden (Spenden). Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen und der Geschäftsstelle Kreistag beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis spätestens zum Ende des 5. Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten

- (1) Ehrenbeamte des Landkreises erhalten anstelle der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister monatlich je **75,00 Euro**.
- (3) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle des Urlaubs und der Erkrankung ist sie höchstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 5

Aufwandsentschädigung bei Betreuungskosten

Ehrenamtlich Tätige, die während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres oder Pflege von Angehörigen i. S. d. § 20 Abs.5 LVwVfG haben, erhalten hierfür Aufwendungsersatz. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung der Geschäftsstelle Kreistag gegenüber und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50,00 Euro pro Tätigkeitstag ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgte.

§ 6

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtung außerhalb ihres Wohnortes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach §§ 2, 3 oder 5 dieser Satzung eine Fahrtkostenerstattung nach § 4 des Landesreisekostengesetzes bzw. eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 20. September 1972, zuletzt geändert am 4. Dezember 2019, außer Kraft.

Tauberbischofsheim, 1. Dezember 2021

Der Vorsitzende des Kreistages



Christoph Schauder
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Main-Tauber-Kreis geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.